

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 7-8 (1898-1899)

Vereinsnachrichten: Die eidgenössische Landesmuseums-Kommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die eidgenössische Landesmuseums-Kommission.

Der Personalbestand der Landesmuseums-Kommission erlitt im Berichtsjahre keine Veränderungen. Denn am 7. Mai bestätigte der Stadtrat Zürich Hrn. Prof. Dr. J. R. Rahn als Vertreter der Stadt auf eine neue Amtsdauer, und das gleiche that der Bundesrat bezüglich der von ihm zu wählenden Mitglieder in seiner Sitzung vom 30. Dezember. Dagegen trat der bisherige Sekretär, Herr Dr. Karl Brun, gemäss früherer Vereinbarung, mit der Eröffnung des Museums von seiner Stelle zurück und wurde durch Hrn. Dr. H. Lehmann ersetzt.

Der Arbeitsanhäufung entsprechend, welche das Eröffnungsjahr des Museums notwendig bringen musste, stieg die Zahl der Sitzungen auf acht. Ausserdem wurden die in Zürich wohnenden Mitglieder, wie auch die Direktion, noch besonders durch ihre Mitwirkung im Organisationskomitee für die Eröffnungsfeierlichkeiten in Anspruch genommen. Wir benutzen diese Gelegenheit, um den Vertretern der Regierung des Kantons Zürich, des Stadtrates Zürich, der Verkehrskommission, des Sechseläuten-Centralkomitees und des Lesezirkels Hottingen namens der schweizerischen Landesmuseums-Kommission für das grosse Wohlwollen und die Opferfreudigkeit, welche sie bei dieser gemeinsamen Arbeit an den Tag legten, unsern aufrichtigsten Dank auszusprechen. In gleicher Weise sei auch den hohen Bundesbehörden sowie den kantonalen und städtischen Behörden gedankt für die finanziellen Unterstützungen, durch welche es möglich wurde, das Geburtsfest der neuen eidgenössischen Anstalt so glänzend zu feiern. Im Zusammenhange mit diesen Eröffnungsvorbereitungen standen die Arbeiten für die Herausgabe der Denkschrift und der Erinnerungsmedaille.

Zu Anfang des Jahres musste vor allem den noch im Rückstande befindlichen städtischen Bauarbeiten im Museumsgebäude eine

vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden, wovon an anderer Stelle eingehender die Rede ist. Auch das Mobiliar, sowohl für die Verwaltungsräume als ganz besonders für die Ausstellungszwecke in den Sammelräumen, musste, soweit dies nicht schon im vergangenen Jahre geschehen war, rechtzeitig beschafft werden. Besondere Beachtung verlangte sodann die Beleuchtung des Gebäudes, die Blitzableiter- und die Beheizungsanlage. Von der Direktion wurde ein Programm für die Installationsarbeiten, ferner Entwürfe der Dienstreglemente für das Aufseherpersonal und die Betriebs- und Besuchsordnung aufgestellt und von der Kommission genehmigt. Sodann galt es, Vorschriften zu erlassen für die Benutzung der Sammlungen zum Zwecke von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen. Denn mit der Eröffnung wurden auch schon zahlreiche Gesuche eingereicht um die Erlaubnis zu photographischen und zeichnerischen Aufnahmen ganzer Interieurs und einzelner Ausstellungsobjekte, sowohl zu privaten wie zu geschäftlichen Zwecken. Da man sich über die Tragweite derartiger Bewilligungen erst die notwendige Erfahrung sammeln wollte, traf die Kommission vorläufig folgende Bestimmungen:

Das Skizzieren ist im ganzen Gebäude ohne ein besonderes Gesuch gestattet (einschliesslich der Depositien), das Photographieren von Interieurs zu privaten Zwecken und zu Veröffentlichungen im Interesse des Museums jedoch nur mit besonderer Erlaubnis der Direktion, wobei der Photographierende einen Revers zu unterschreiben hat, dass er die photographischen Platten zu keinen andern als den der Direktion genannten Zwecken gebrauchen wird.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die Erlaubnis zur Aufnahme und Publizierung einzelner Sammlungsgegenstände nach erfolgter schriftlicher Eingabe durch die Landesmuseums-Kommission erteilt werden.

Masse zum Zwecke von Kopien einzelner Sammlungsgegenstände dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion genommen werden.

Für die Aufnahme und Publikation von Depositien ist die Erlaubnis der Eigentümer notwendig.

Trotz der freigebigen Verteilung von Frei-Exemplaren der Denkschrift lief noch eine stattliche Zahl von Gesuchen um Schenkung ein, teils von Bibliotheken, Gesellschaften und Vereinen mit historischen oder antiquarischen Bestrebungen, teils von Privaten. Wo immer es möglich war, wurde denselben entsprochen. Auch das Recht zu Subventionsgesuchen für den Ankauf von Altertümern wurde

von mehreren schweizerischen Altertumssammlungen in Anspruch genommen, wobei die Kommission nach Möglichkeit entsprach, wenn die Forderungen im Einklang mit den bestehenden Gesetzesvorschriften standen.

Nach der Eröffnung des Museums beschäftigte sich die Kommission besonders mit dem völligen Abschlusse des Gebäudes durch die notwendigen Gitter und Portale, dem Ausbau des Hauptturmes und der beiden oberen Stockwerke der Bauabteilung VII. Dennoch gelang es nicht, diese Arbeiten bis Schluss des Berichtsjahres zu Ende zu führen. Hatte schon die Installation der Waffenhalle zu Beratungen reichlich Anlass geboten, so war dies bezüglich deren Ausschmückung mit den projektierten Fresken noch in erhöhtem Masse der Fall. Da dieser Angelegenheit ein besonderer Abschnitt des Jahresberichtes gewidmet ist, genügt es, hier eines zu konstatieren: die Landesmuseums-Kommission hat nichts versäumt, um dem Bundesrate vor dessen Entscheidung über die Ausführung des geplanten Werkes darzulegen, wie sehr die von der Jury und der Mehrheit der eidgenössischen Kunstkommission empfohlenen Entwürfe des Malers F. Hodler von dem Ideale abweichen, das der Kommission selbst für eine würdige Ausschmückung des monumentalen Mittelpunktes der vaterländischen Sammlung vorschwebte; die Kommission bedauert nur, dass ihre Vorstellungen kein Gehör fanden.

Auch zur Revision des Landesmuseums-Gesetzes vom 27. Juni 1890, des Bundesbeschlusses betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 30. Juni 1886 und der Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums vom 4. März 1892 wurden die Arbeiten eingeleitet, da diese Vorschriften, welche lange vor dem Betriebe des Museums erlassen wurden, den Anforderungen, die sich gegenwärtig geltend machen, nur noch teilweise genügen.
